

**Statuten des Vereins**  
**„Österreichischer Förderverein zur Vernetzung medizinischen Fachpersonals –**  
**SOURCEMED PRO“**

**1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Österreichischer Förderverein von medizinischem Fachpersonal (SOURCEMED PRO)" und hat seinen Sitz in Eisenstadt.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich ist global. Das Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.
- 1.4 Die SOURCEMED PRO kann Zweigstellen bilden. (z.B. auf Landes- und Bezirksebene).

**2 Zweck**

- 2.1 Der Zweck der SOURCEMED PRO ist es, medizinische Fachkräfte aus verschiedenen Disziplinen und Regionen miteinander zu verbinden mit dem Ziel, eine dynamische Plattform zu schaffen, auf der Ärzte, Pflegefachkräfte, Therapeuten, medizinisch-technisches Personal und andere Experten des Gesundheitsdienstleistungssektors zusammenkommen, um ihre Fachkenntnisse zu teilen, Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu lernen.
- 2.2 Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO. Die Mitglieder verpflichten sich folgenden Grundwerten: Gemeinwohl orientiert, verbindend und kooperativ.

**3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks**

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
  - a. Fachlicher Austausch der Mitglieder
  - b. Thematisierung von Problemen medizinischen Fachpersonals und medizinischer Einrichtungen, um die Qualität der Patientenversorgung zu verbessern
  - c. Aufzeigen von Strukturen, die Probleme in der Organisation verursachen, um die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens zu fördern
  - d. Erarbeitung von Konzepten und Festlegung von Standards

- e. Vernetzung mit relevanten Organisationen und Stakeholdern
- f. Mehrsprachige Beratung und Betreuung sowohl für Fachpersonal als auch für Einrichtungen
- g. Förderung von Studien und wissenschaftlichen Arbeiten
- h. Förderung von Schulungen
- i. Sammlung und Bündelung von Informationen für den aktiven Um- bzw. Einstieg ins Gesundheitswesen
- j. Einrichtung und Wartung einer Homepage
- k. Organisation von Veranstaltungen
- l. Öffentlichkeitsarbeit
- m. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
  - Sich Erfüllungshilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu dienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
  - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
  - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
  - Geldmittel gemäß § 40b BAO für eventuelle Sprachkurse, Schulungen und Nostrifizierungen zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen, Spenden und sonstigen Zuwendungen
- Beratungs- und Betreuungsleistungen
- Erstellung von Konzepten und Studien
- Zuwendungen von Sponsoren
- Veranstaltungen und der Umsetzung von Projekten

3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## 4 Arten der Mitgliedschaft

Die SOURCEMED PRO besteht aus aktiven, unterstützenden und Ehrenmitgliedern. Darüber hinaus ist eine assoziierte Mitgliedschaft möglich.

- 4.1 *Aktive Mitglieder* sind (natürliche oder juristische) Personen, welche durch Mitgliedsbeiträge und ihre aktive Beteiligung die Vereinstätigkeit und die Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.2 *Unterstützende Mitglieder* sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit durch Spenden und/oder anderen Zuwendungen (zum Beispiel Mitarbeit in Arbeitsgruppen) fördern.
- 4.3 *Ehrenmitglieder* sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein der von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4.4 *Assoziierte Mitglieder*  
Vereine, Verbände, Hochschulen, Ausbildungsstätten und Forschungseinrichtungen können assoziierte Mitglieder werden, wenn damit der Zweck des Vereins gefördert wird. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht.

## 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder der SOURCEMED PRO können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.
- 5.2 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.3 Über die Aufnahme der aktiven, unterstützenden und assoziierten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **6 Beendigung einer Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für den fristgerechten Austritt ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6.4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliedsversammlung verlangen.
- 7.4 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- 7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die *Mitgliederversammlung*,
- der Vorstand,
- für den Fall der Errichtung von Zweigstellen deren *Delegierte*,
- der *Rechnungsprüfer*
- und das *Schiedsgericht*.

## 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens Ende November des Kalenderjahres statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) binnen 6 Wochen ab Einlangen des Antrags statt.

- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder via E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder via E-Mail einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- 9.10 Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung gem Punkt 9.9 dieser Statuten.

## **10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.2 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers
- 10.3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- 10.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- 10.5 Entlastung des Vorstandes
- 10.6 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der eventuellen Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder
- 10.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **11 Der Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär sowie dem Kassier.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliedsversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre: Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Generalsekretär, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag (Dirimierungsrecht des Präsidenten).
- 11.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Generalsekretär. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11.9) und Rücktritt (Abs. 11.10).

- 11.9 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.2) eines Nachfolgers wirksam.

## **12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 12.2 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten
- 12.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.6 Aufnahme und Ausschluss von aktiven und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
- 12.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 12.8 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

### **13 Besondere Obliegenheiten des Vorstands**

- 13.1 Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Teile dieser Tätigkeit an Gesellschaftsmitglieder delegieren. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers, im Falle der Verhinderung eines der beiden, die Unterschrift des Generalsekretärs.
- 13.2 Der Präsident und der Generalsekretär vertreten die SOURCEMED PRO nach außen. Dem Präsidenten oder Generalsekretär obliegt die Leitung sämtlicher Sitzungen der SOURCEMED PRO, der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, die Überwachung der termingemäßen und richtigen Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung, sowie die Aufsicht der mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre, insbesondere im Rechnungswesen, der Finanzgebarung und der Protokollierung.
- 13.3 Rechtsgeschäfte zwischen dem Präsidenten und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- 13.4 Dem Präsidenten und dem Generalsekretär obliegt die verrechnungsmäßige Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens oder die Veranlassung der Verwaltung. Sie haben für eine genaue Aufzeichnung desselben zu sorgen, über die Geldbewegungen in bar und auf Bankkonten Buch zu führen oder führen zu lassen und jährlich über die Geldgebarung der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sie zeichnen sämtliche Schriftstücke, die sich mit der Geldgebarung befassen, gemeinsam mit dem Kassier.
- 13.5 Dem Präsidenten und dem Generalsekretär obliegen die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung, sowie der Vorstandssitzungen und sie zeichnen Schriftstücke zur Verpflichtung des Vereins gemeinsam. Verbindliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit.

### **14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 14.1 Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- 14.2 Der Präsident und der Generalsekretär vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 14.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 14.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 14.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.5 Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 14.6 Der Generalsekretär führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- 14.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **15 Rechnungsprüfer**

- 15.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer darf keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2 Dem Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungsprüfer hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- 15.4 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## **16 Schlichtungsstelle**

- 16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von 14 Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 17.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.